

1975	Ausgegeben zu Bonn am 4. Februar 1975	Nr. 8
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
12. 12. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken	157
16. 12. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Europäischen Schule	158
19. 12. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	158
19. 12. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	159
10. 1. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Gründung Europäischer Schulen	160
21. 1. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken	160
21. 1. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren und der Stockholmer Zusatzvereinbarung	161
21. 1. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Uganda über Kapitalhilfe	161
23. 1. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Europarats sowie über die Änderung ihres Artikels 26	163
24. 1. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	163

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung
des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation
von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken**

Vom 12. Dezember 1974

Vertragliche Beziehungen auf Grund des Abkommens von Nizza vom 15. Juni 1957 über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen Fassung (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 434) bestehen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik

seit dem 24. November 1972.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. April 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 735).

Bonn, den 12. Dezember 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Gehlhoff

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung des Staatssekretärs
Weichert

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung der Europäischen Schule
Vom 16. Dezember 1974

Die Satzung der Europäischen Schule vom 12. April 1957 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1041) ist nach ihrem Artikel 31 Abs. 3 für

Dänemark am 1. September 1974
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1020).

Bonn, den 16. Dezember 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum
Vom 19. Dezember 1974

Vertragliche Beziehungen auf Grund des Übereinkommens vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (Bundesgesetzblatt 1970 II S. 293, 295) bestehen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik

seit dem 24. November 1972.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. November 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 1435).

Bonn, den 19. Dezember 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Gehlhoff

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung des Staatssekretärs
Weichert

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft
zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst**

Vom 19. Dezember 1974

Vertragliche Beziehungen auf Grund der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen Fassung (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 348) mit Ausnahme der Artikel 1 bis 21 und des Protokolls betreffend die Entwicklungsländer bestehen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik

seit dem 24. November 1972.

Vom selben Zeitpunkt ab sind die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik im Verhältnis zueinander durch die Artikel 1 bis 20 der in Rom am 2. Juni 1928 beschlossenen Fassung (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 889) gebunden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. August 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1260).

Bonn, den 19. Dezember 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Gehlhoff

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung des Staatssekretärs
Weichert

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
über die Gründung Europäischer Schulen**

Vom 10. Januar 1975

Das Protokoll über die Gründung Europäischer Schulen vom 13. April 1962 (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1301) ist für

Dänemark am 1. September 1974
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. November 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 1223).

Bonn, den 10. Januar 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. von Schenck

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung
des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken**

Vom 21. Januar 1975

Die in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossene Fassung des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Marken (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 418) tritt nach ihrem Artikel 14 Abs. 4 Buchstabe b für

Agypten	am	6. März 1975
Belgien	am	12. Februar 1975
Luxemburg	am	24. März 1975
Niederlande	am	6. März 1975

in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 38).

Bonn, den 21. Januar 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens
über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren
und der Stockholmer Zusatzvereinbarung**

Vom 21. Januar 1975

Das Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren in der am 31. Oktober 1958 in Lissabon beschlossenen Fassung (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 273, 293) sowie die in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossene Zusatzvereinbarung zum Abkommen (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 444) treten nach dem Artikel 5 Abs. 2 der Zusatzvereinbarung für

Agypten am 6. März 1975
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 41).

Bonn, den 21. Januar 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Dreher

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Uganda
über Kapitalhilfe**

Vom 21. Januar 1975

In Kampala ist am 20. November 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Uganda über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 20. November 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. Januar 1975

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Uganda
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Uganda,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Uganda,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Uganda beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Uganda, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für die Errichtung einer Salzgewinnungsanlage am Lake Katwe ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt zweiundzwanzig Millionen sechshunderttausend Deutsche Mark aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Uganda stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Uganda erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Uganda überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Uganda innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Kampala am 20. November 1974 in
zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer
Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
E l l e r k m a n n

Für die Regierung der Republik Uganda
K i i n g i

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung des Europarats
sowie über die Änderung ihres Artikels 26**

Vom 23. Januar 1975

Griechenland ist der Satzung des Europarats vom 5. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 263) erneut beigetreten. Nach ihrem Artikel 4 ist der Beitritt Griechenlands zur Satzung am 28. November 1974 wirksam geworden.

Das Ministerkomitee und die Beratende Versammlung des Europarats haben einer weiteren Änderung des Artikels 26 der Satzung des Europarats in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 243) zugestimmt. Die Zahl der Vertreter Griechenlands in der Beratenden Versammlung ist wieder auf sieben festgesetzt worden. Die Änderung ist nach Artikel 41 Abs. d der Satzung am 9. Dezember 1974 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Juli 1972 (Bundesgesetzblatt II S. 841).

Bonn, den 23. Januar 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung
der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums**

Vom 24. Januar 1975

Vertragliche Beziehungen auf Grund der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen Fassung (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 391) bestehen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik

seit dem 24. November 1972.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 41).

Bonn, den 24. Januar 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Sachs

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Dr. Morgenstern

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1974 — Format DIN A 4 — Umfang 424 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 15,— zuzüglich je DM 1,40 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn I, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.